

**Satzung
über die Veränderungssperre
für das Gebiet des künftigen Bebauungsplans
„Weststadt“ in Bönningheim**

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bönningheim in seiner Sitzung am 23.07.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weststadt“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:
- Im Norden durch die Cleebronner Straße
 - Im Osten durch die Burgstraße
 - Im Süden durch die Bachstraße
 - Im Westen durch die Ostgrenzen der Flst. 4761 und 4741 sowie Teilflächen des Flst. 4598
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 01.07.2021 des Planungsbüros KMB, Ludwigsburg, maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB)
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

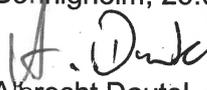
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Bönningheim, 26.07.2021


Albrecht Dautel
Bürgermeister



Verteiler:

- Fachbereich 4
- Ortsrechtssammlung 020.06 Aktenplan 6
- Registratur
- Landratsamt, Baurechtsbehörde
- Landratsamt, Kommunalamt



K M B

KM B PL ANL WEGE FLAECHT (L) 08/01
 Architekt: Bauhaus
 Ingenieur: Bauhaus
 Tiefbauingenieur: Bauhaus
 7160 Westfalen
 Telefon 07 41 4414
 Telefax 07 41 4414-14
 info@bauhaus.de

Kreis: Ludwigsburg
 Stadt: Bönningheim
 Gemarkung: Bönningheim
 Geltungsbereich Veränderungsperre
 "Weststadt"

Bearbeitet:	Adlung	Maßstab:	1:1.500
Gezeichnet:	Adlung	Datum:	01.07.2021
Projekt:	2753		